

Hinweise zum erweiterten Führungszeugnis

Was ist ein Führungszeugnis?

Das Führungszeugnis wird vom Bundeszentralregister in Bonn auf Antrag für jede Person ab 14 Jahren ausgestellt. Im Führungszeugnis wird verzeichnet, ob die betreffende Person vorbestraft ist oder nicht. Ob eine Verurteilung aufgenommen wird, richtet sich grundsätzlich nach der Höhe des Strafmaßes. Im einfachen Führungszeugnis werden Verurteilungen wegen bestimmter Sexualverfahren erst ab einer Mindeststrafe aufgenommen.

Was ist anders beim erweiterten Führungszeugnis?

In dem am 1. Mai 2010 eingeführten erweiterten Führungszeugnis wird künftig jede Verurteilung wegen Sexualstraftaten - auch die im untersten Strafbereich - angegeben.

„Das erweiterte Führungszeugnis kann verhindern, dass einschlägig vorbestrafte Personen im kinder- und jugendnahen Bereich beschäftigt werden.“

Machen Sie zum Schutz unserer Kinder von der neuen gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch.“

*Uta-Maria Kuder
Justizministerin
Mecklenburg-Vorpommern*



Wann kann es verlangt werden?

Es kann über Personen verlangt werden, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- und jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen. Betroffen sind beispielsweise Erzieher in Kindergärten, Lehrer in Privatschulen, Schulbusfahrer, Bademeister, Sporttrainer, Leiter von Kinder- und Jugendfreizeitgruppen sowie Mitarbeiter im Jugendamt.

Wer kann es verlangen?

Das erweiterte Führungszeugnis können sich die betroffenen Arbeitgeber und auch die betroffenen Vereine - beispielsweise Sportvereine - vorlegen lassen.

Wie kann man es verlangen?

Dem Betroffenen ist eine schriftliche Aufforderung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zu erteilen, in der zu bestätigen ist, dass dieses Führungszeugnis „zum Zwecke des Schutzes Minderjähriger“ benötigt wird.

Diese schriftliche Aufforderung hat der Betroffene ergänzend zu seinem Antrag der örtlichen Meldebehörde vorzulegen.

Behörden können das erweiterte Führungszeugnis auch unmittelbar beantragen und erhalten, wenn eine Aufforderung an den Betroffenen zur Vorlage nicht sachgemäß ist oder erfolglos bleibt.